

■ Vergessen, verschlafen oder viel zu spät wieder dran gedacht: Arzttermine gehören nicht gerade zu den Lieblingsverabredungen der Menschen. So ist es kein Wunder, dass Patienten öfter zu fest verabredeten Untersuchungen viel zu spät oder überhaupt nicht erscheinen. Ganz schön ärgerlich und auch teuer, wenn dann das Praxisteam vergeblich warten muss, während die Praxiskosten weiterlaufen. Ärgerlich auch für die Patienten, wenn ihnen später z.B. wichtige Vorsorgeuntersuchungen fehlen. Was können und dürfen medizinische Fachangestellte tun, um solche Pannen zu vermeiden? ifap@PRAXIS hat für Sie nachgefragt.

Fest verabredete Arzttermine sind Verträge. Sie treten in Kraft, sobald die medizinische Fachangestellte dem Patienten den Termin mitgeteilt und der Patient ihm zugestimmt hat. Wie für alle Verträge gelten Regeln, die von den Vertragsparteien eingehalten werden müssen. „Obschon der Patient den Dienstvertrag mit seinem Arzt jederzeit kündigen kann, verpflichtet er sich, eine solche Kündigung nicht zur Unzeit vorzunehmen. Führt das Nichterscheinen, mithin die Kündigung des vereinbarten Termins dazu, dass der Arzt etwa aufgrund seiner Praxisorganisation Leerlauf hat, so muss ihm ein Honorar- oder Schadensersatzanspruch zuerkannt werden – und zwar unabhängig davon, ob ein Privat- oder Kassenpatient den Termin versäumte“ sagt dazu Dr. Thomas Alexander Peters, Fachanwalt für Medizin- und Strafrecht in Düsseldorf.